

ZH_OBERGERICHT LF210008 vom 23. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF210008

FR: ZH_OBERGERICHT LF210008 du 23 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LF210008 del 23 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil vom 13. Januar 2021 eröffnete das Einzelgericht des Bezirksge- richtes Bülach (Vorinstanz) im Nachlass von D._____ (Erblasserin) das Testa- ment vom 3. März 2014. Die Vorinstanz hielt fest, die Erblasserin habe ihren Sohn A._____ als gesetzlichen Erben hinterlassen; in ihrem Testament setze sie zudem ihre Enkel B._____ und C._____ zu je 1/8 als Erben ein. Ausserdem wurde fest- gestellt, A._____ habe das Mandat als Willensvollstrecker angenommen. Die Ent- scheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 2'000.– fest und bezog diese sowie die Auslagen für die Erbenermittlung von Fr. 140.– auf Rechnung des Nachlasses beim Willensvollstrecker (act. 15).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 29. Januar 2021 wehrten sich A._____, B._____ und C._____ rechtzeitig (act. 15 i.V.m. act. 11) beim Obergericht gegen die Ent- scheidgebühr mit dem Antrag, diese sei auf höchstens Fr. 1'000.– zu reduzieren (act. 16). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-13). Der von den Beschwerdeführern verlangte Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (act. 19-21).

E. 2.1

Der erstinstanzliche Kostenentscheid ist selbständig mit Beschwerde an- fechtbar (Art. 110 ZPO). Die Beschwerdeführer beantragten bei der Vorinstanz gleichzeitig mit dem Rechtsmittel an das Obergericht eine Wiedererwägung des Kostenentscheids (act. 12). Die Vorinstanz leitete die Akten an das Obergericht weiter; sie sah demnach keine Veranlassung für eine Wiedererwägung. Das er- hobene Rechtsmittel ist deshalb als Beschwerde entgegenzunehmen und ent- sprechend zu behandeln. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwen- dung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 2.2

Die Testamentseröffnung als nicht streitige Erbschaftssache gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die das summarische Verfah-

- 3 - ren gilt (Art. 248 lit. e ZPO). Gemäss § 8 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) bemisst sich die Gebühr in der- artigen Verfahren nach dem Interessewert und dem Zeitaufwand des Gerichts. Sie beträgt in der Regel zwischen Fr. 100.– bis Fr. 7'000.–. Der Interessewert be- steht bei einer Testamentseröffnung im Nachlassvermögen (OGer ZH PF120029 vom 30. Juli 2012 E. 1.7.).

E. 2.3

Die Beschwerdeführer bringen vor, gemäss telefonischer Auskunft sei die Vorinstanz bei der Gebührenerhebung von dem versteuerten Vermögen der Erblasserin von Fr. 1'494'000.– ausgegangen. Dieser Betrag enthalte jedoch Vermögenswerte, die beim Tod von G. _____ (Vater von A. _____ und Ehegatte der Erblasserin) im Jahr 2014 auf A. _____ übergegangen seien. Die Erblasserin habe diese als Nutzniesserin versteuert; sie seien aber nicht Teil des Nachlasses. Dem Begehren um Testamentseröffnung sei eine provisorische Erbteilungsrechnung im Nachlass von G. _____ beigelegt worden, wonach der Nachlass der Erblasserin Fr. 819'865.– betrage. Bei diesem Streitwert sei die erhobene Gebühr für eine unkomplizierte Testamentseröffnung zu hoch (act. 16).

E. 2.4

Die Vorinstanz hat den Kostenentscheid nicht begründet (act. 15). Aus den Akten geht hervor, dass sie sich beim Steueramt F. _____ nach den Steuerverhältnissen der Erblasserin erkundigte und das Steueramt aus der definitiven Einschätzung des Jahres 2019 ein Einkommen von Fr. 38'000.– und ein Vermögen von Fr. 1'490'000.– bekannt gegeben hat (act. 9).

E. 2.4.1

Eine Begründung des Kostenentscheids ist entbehrlich, wenn die Gebühr innerhalb des kantonal festgelegten Rahmentarifs festgesetzt wird und von den Parteien keine aussergewöhnlichen Umstände vorgebracht werden (vgl. für die Parteientschädigung: BGer 5D_15/2012 vom 28. März 2012 E. 4.2. m.H.a. BGE 111 Ia 1 E. 2a). In solchen Fällen könnte das Erfordernis einer Begründung zu stereotypen Formulierungen führen, die sich kaum vom Fehlen einer Begründung unterscheiden (BGE 111 Ia 1 E. 2a = Pra [74] 1985 Nr. 144).

E. 2.4.2

Der Beschwerdeführer 1 hatte mit dem Begehren um Testamentseröffnung Ausführungen zum Nachlassvermögen der Erblasserin gemacht, von dem für die

- 4 - Berechnung der Gebühren auszugehen sei (act. 1/1; act. 8). Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass das Gericht die Vorbringen der Parteien hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 136 I 229 E. 5.2.). Hier wären die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 zum Nachlasswert einzubeziehen und im Entscheid kurz die Überlegungen zu nennen gewesen, auf welche die Vorinstanz die Gebührenfestsetzung stützte.

E. 2.4.3

Dass dies unterblieb, stellt eine Gehörsverletzung dar, welche grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Rückweisung zu neuem Entscheid an die Vorinstanz führt (BGE 137 I 195 E. 2.2.). Die Vorinstanz hatte dem Beschwerdeführer 1 aber offenbar auf Nachfrage hin telefonisch Auskunft erteilt, von welchem Nachlassvermögen ausgegangen wurde. Die Ausführungen der Beschwerdeführer zum Inhalt dieser Auskunft sind mit dem Wiedererwägungsgesuch auch der Vorinstanz zugegangen (act. 12). Da sie sich nicht dazu äusserte, kann davon ausgegangen werden, dass sie zutreffen. Dadurch war den Beschwerdeführern eine sachgerechte Anfechtung des Kostenentscheides möglich. Bei dieser Sachlage erschiene eine Rückweisung zu neuem Entscheid als formalistischer Leerlauf, der den Beschwerdeführern keinen Nutzen bringen würde. Nachdem die Vorinstanz nicht auf das Wiedererwägungsgesuch einging, ist davon auszugehen, dass sie

nochmals gleich entscheiden würde, was ein weiteres Beschwerdeverfahren zur Folge hätte. Eine Gegenpartei, deren Interessen zu berücksichtigen wären, besteht sodann nicht. Auf die bei der Vorinstanz gemachten Ausführungen zum Nachlasswert ist daher – im Sinne einer Heilung des Mangels – in diesem Beschwerdeverfahren einzugehen.

E. 2.5

Grundsätzlich wird der Streitwert eines Verfahrens durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Lautet dieses wie hier nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO).

E. 2.5.1

Die Vorinstanz hat sich bei der verfügten Gebühr offenbar an den von ihr eingeholten Angaben des Steueramtes orientiert. Zum Zweck der Kostenermittlung im Rahmen des summarischen Verfahrens entspricht dies der Praxis der

- 5 - Erbschaftsgerichte (OGer ZH PF160020 vom 15. August 2016 E. 3.4.). Bei Wohneigentum kommt es in der Praxis häufig vor, dass dem überlebenden Ehegatten im Sinne von Art. 473 ZGB die Nutzniessung an Erbanteilen der gemeinsamen Kinder zugewendet wird (vgl. BSK ZGB II-STAEHELIN, 6. Aufl. 2019, Art. 473 N 2). Wie die Beschwerdeführer vorbringen, gehört solches Nutznießungsvermögen nicht zum Nachlass, wird jedoch vom Nutzniesser versteuert (vgl. BSK ZGB II-SCHWANDER, 6. Aufl. 2019, Art. 560 N 8; § 38 Abs. 2 Steuergesetz [StG] des Kantons Zürich). Bei einem zu einem bedeutenden Teil aus Liegenschaften bestehenden Nachlass einer verwitweten Person mit Kindern können daher die Steuerangaben nicht ohne weiteres übernommen werden, sondern es ist zur ungefähren Bestimmung des Nachlasswertes eine Stellungnahme der Erben einzuholen (OGer ZH PF180051 vom 13. Februar 2019 E. 6b).

E. 2.5.2

Eine solche Stellungnahme lag hier bereits vor: Der Beschwerdeführer 1 hatte im Begehren um Testamentseröffnung ausgeführt, aus der provisorischen Erbteilungsrechnung im Nachlass G._____ sei ersichtlich, dass der Anteil der Erblasserin am damaligen Vermögen der Ehegatten nach güter- und erbrechtlicher Auseinandersetzung Fr. 819'865.– betragen habe. Der Rest (Fr. 669'561.–) sei bereits auf A._____ als Erbanteil im Nachlass seines Vaters übergegangen; der Erblasserin sei daran indessen die Nutzniessung zugestanden. Das Vermögen habe sich bis zum Ableben der Erblasserin weder erhöht noch wesentlich vermindert (act. 1/1; act. 8). Diese Ausführungen sind auch anhand der Aufstellung in der provisorischen Erbteilungsrechnung (act. 8) sowie mit Blick auf die Höhe des versteuerten Vermögens (act. 9) nachvollziehbar und ohne weiteres plausibel. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie offensichtlich unrichtig wären. Im Rahmen der Festsetzung der Kosten für eine Testamentseröffnung erscheinen sie als ausreichend glaubhaft. Es kann daher für die Gebührenerhebung von einem Nachlasswert von Fr. 819'865.– ausgegangen werden.

E. 2.6

Zur Vereinheitlichung der Entscheidungsgebühren in Erbschaftssachen verwenden die Bezirksgerichte in der Regel interne Tariftabellen, welche auch das Obergericht – jedenfalls als Grössenordnung – akzeptiert (OGer ZH LF120075 vom 11. Dezember 2012 E. 6b.; OGer ZH PF120029 vom 30. Juli 2012 E. 1.7.). Die

- 6 - Vorinstanz geht danach für eine Testamentseröffnung bei einem Nachlasswert bis 1 Mio. in der Regel von einer Gebühr von Fr. 1'120.– aus (Fr. 300.– Pauschale zuzüglich 1 Promille des Nachlasswertes). Je nach Aufwand im Zusammenhang mit der Erbenermittlung oder der Testamentsauslegung kann die Gebühr erhöht oder ermässigt werden. Eine Reduktion kann insbesondere angezeigt sein, wenn der Nachlasswert zwar hoch ist, der Aufwand des Gerichts aber nicht gross war. Dies ist hier der Fall: Es stellten sich keine Auslegungsfragen und die Erbenermittlung war unkompliziert. Die beantragte Reduktion der Entscheidgebühr auf Fr. 1'000.– ist daher gerechtfertigt. Dispositivziffer 4 des angefochtenen Entscheids ist entsprechend aufzuheben und durch eine neue Fassung zu ersetzen.

E. 3

Bei diesem Ausgang sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.